

16.09.91

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzu-
stimmen:

R 1. Zu § 1a - neu - und § 3 Abs. 1, 4

a) Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

"§ 1 a

Kennzeichnung für unverpacktes Geflügelfleisch

Unverpacktes Geflügelfleisch oder Geflügelfleisch in Fer-
tigpackungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung darf nur vermarktet*) werden ,
wenn es mit den Angaben nach Artikel 5 Abs. 4 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990
über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG
Nr. L 173 S. 1) gekennzeichnet ist."

Ausgeliefert am
17. SEP. 1991

(noch Ziffer 1)

b) § 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind die Worte "des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 173 S. 1)" zu streichen.

bb) In Absatz 1 Nr. 4 ist die Angabe "Abs. 2, 3 oder 4" durch die Angabe "Abs. 2 oder 3" zu ersetzen.

cc) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 a Geflügelfleisch vermarktet*) oder
2. entgegen § 2 Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Geflügelfleisch nicht die Handelsklassen zugrundelegt."

Begründung:

Die Verweisung in Absatz 1 Nr. 4 der Bußgeldvorschrift auf Artikel 5 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 1906/90 des Rates ist zu streichen. Die in Bezug genommene Vorschrift enthält kein zur Bußgeldbewehrung geeignetes bestimmtes Gebot. Die Absicht der Bundesregierung, den Verstoß gegen eine Kennzeichnungsregelung für unverpacktes Geflügelfleisch mit Bußgeld zu bedrohen, läßt sich aber dadurch verwirklichen, daß eine solche Regelung in die Verordnung ausdrücklich aufgenommen und bewehrt wird.

*) Hinweis: Bei Annahme von Ziffer 2 sind § 1a - neu - und § 3 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend anzupassen.

A

2. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist das Wort

"vermarktet"

durch die Worte

"zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "vermarkten" ist nicht eindeutig definiert. Um eine wirkungsvolle und lückenlose Überwachung sicherzustellen, sollte die umfassendere Aufzählung verwendet werden.

A

3. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte

"zum Verkauf anbietet"

durch die Worte

"zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in Verkehr bringt"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Einschränkung der Ordnungswidrigkeiten auf das "zum Verkauf anbieten" gewährleistet nicht die Erfüllung der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates enthaltenen Verpflichtung, Verstöße gegen die Verordnung zu ahnden.

487/1/91

B

4. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei künftigen Änderungen der EG-Vermarktungsnormen darauf hinzuwirken, daß es ausgeschlossen ist, Verkehrsbezeichnungen zu verwenden, die dem Verbraucher Haltungsformen suggerieren (z.B. die Bezeichnung Flugente bei der Vermarktung von Geflügelfleisch - Verordnung EWG 1538/91 -), die keineswegs den Tatsachen entsprechen.